
Vom Kaufmann zum Unternehmer – Was ist neu im UGB?

Vortrag zum Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I
120/2005

Übersicht

- A. Der neue Unternehmerbegriff
- B. Firmenrecht
- C. Unternehmensübergang (§§ 38 ff UGB)
- D. Eingetragene Personengesellschaften
- E. Rechnungslegung
- F. Unternehmensbezogene Geschäfte

Gründe für Neuregelung

- Auftrag im Regierungsprogramm der XXI. Und XXII. Gesetzgebungsperiode
- Tatbestand des Kaufmanns ist kompliziert und historisch überholt
- Widersprüche zum Unternehmerbegriff des KSchG
- EG-RL unterscheiden nur zwischen Verbraucher und Unternehmer

Wesentliche Ziele des Gesetzesvorhabens

- Modernisierung dieses „Sonderrechts für den professionellen Geschäftsverkehr“
 - Aufgabe des historisch überholten Kaufmannsbegriffs
 - Prüfung aller Regelungen auf ihre Zweckmäßigkeit („Entrümpelung“)
- Rechtsvereinheitlichung und –vereinfachung
 - Bessere Einpassung in die österreichische Rechtsordnung
 - Vermeidung sich überschneidender Begriffe und widersprüchlicher Regelungen

A. Der neue Unternehmerbegriff

Unternehmer und Unternehmen

§ 1

(1) Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt.

(2) Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Der neue Unternehmerbegriff

- Unternehmer ist somit, wer selbständig auf organisierte, zweckgerichtete (professionelle) Weise wirtschaftlich werthafte Leistungen gegen Entgelt am Markt anbietet.
- Erfasst wird grundsätzlich jede Art einer wirtschaftlichen Tätigkeit und jede Unternehmensgröße (aber § 4, § 8, § 189 UGB)
- Übereinstimmung mit EU-rechtlichen Vorgaben (zB. RL über den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, 2000/39/EG)
- Übereinstimmung mit KSchG (mit Ausnahme der juristischen Personen des öffentlichen Rechts)

Unternehmer kraft Rechtsform

■ § 2:

- Aktiengesellschaften,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
Sparkassen, Europäische wirtschaftliche
Interessenvereinigungen (EWIV), Europäische
Gesellschaften (SE) und Europäische
Genossenschaften (SCE)

Unternehmer kraft Rechtsform

- Bei den in § 2 genannten Rechtsträgern wird die Unternehmereigenschaft kraft Gesetzes vorgegeben.
- Keine Unternehmer kraft Rechtsform sind:
 - die Privatstiftung
 - die OG und die KG
(die nun zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden können)

Unternehmer kraft Eintragung

■ § 3

□ Personen, die zu Unrecht ins Firmenbuch eingetragen sind und unter ihrer Firma handeln, gelten als Unternehmer kraft Eintragung.

→ Solche Unternehmer unterliegen gemäß § 343 UGB dem Vierten Buch.

Anwendungsbereich des Ersten Buches, Wahlmöglichkeit

§ 4

- (1) Das Erste Buch ist auf Unternehmer im Sinn der §§ 1 bis 3 anzuwenden.
- (2) Angehörige der freien Berufe sind von der Anwendung der folgenden Abschnitte des Ersten Buches ausgenommen. Sie können sich jedoch durch Eintragung in das Firmenbuch freiwillig dem Ersten Buch unterstellen, sofern dem keine berufsrechtlichen Sonderbestimmungen entgegenstehen.
- (3) Auch Land- und Forstwirte sind von der Anwendung der folgenden Abschnitte des Ersten Buches ausgenommen. Sie können sich mit ihrem Unternehmen oder mit einem zu ihrer Land- oder Forstwirtschaft zählenden Nebengewerbe in das Firmenbuch eintragen lassen und damit ebenfalls freiwillig dem Ersten Buch unterstellen

Anwendungsbereich des Ersten Buches, Wahlmöglichkeit

- Wahlmöglichkeit für Freiberufler sowie für Land- und Forstwirte:
Sie können sich ins Firmenbuch eintragen lassen und unterwerfen sich damit ebenfalls dem Ersten Buch des UGB.
- Was sind freie Berufe ?
Vor allem solche Berufe, die überwiegend wissenschaftlichen, künstlerischen, religiösen, sozialen, lehrenden, heilenden oder rechtswahrenden Charakter haben und in der Regel, jedoch nicht zwingend, eine gewisse höhere Bildung voraussetzen.

Anwendungsbereich der weiteren Bücher

- Der Anwendungsbereich des Zweiten Buches ergibt sich für **OG** aus **§ 105**,
- für **KG** aus **§ 161** und
- für **stille Gesellschaften** aus **§ 179**.
- Der Anwendungsbereich des Dritten Buches (**Rechnungslegung**) ergibt sich aus **§ 189**,
- der des Vierten Buches (**unternehmensbezogene Geschäfte**) aus **§ 343**,
- der des Fünften Buches (Seehandel) aus den §§ 1 bis 3.

B. Firmenrecht

Übersicht:

- Eintragung im Firmenbuch
- Firmenbildungsrecht
- Geschäftspapiere und Bestellscheine
- Rechtsscheinhaftung

Eintragungspflicht

- Einzelunternehmer als natürliche Person:
Eintritt der Rechnungslegungspflicht
- GesbR als OG oder KG:
bei Überschreiten des Schwellenwertes
(Eintritt der Rechnungslegungspflicht)

Achtung: Beobachtungszeiträume des § 189
Abs 2 UGB

Ausnahmen

- Freie Berufe (§ 4 Abs 2 UGB) als „Einzelunternehmer“
- Land- und Forstwirte (§ 4 Abs 3 UGB) als Einzelunternehmer
- Vereine iS des VereinsG 2002
- Juristische Personen des öffentl. Rechts

Eintragungsoption

§ 8 Abs 1 zweiter Satz UGB

- Alle Einzelunternehmer, natürliche Personen unterhalb des Schwellenwertes
(§ 189 Abs 1 Z 2 und Abs 2 UGB)
- Freie Berufe, soweit berufsrechtlich erlaubt
(§ 4 Abs 2 UGB)
- Land- und Forstwirte (§ 4 Abs 3 UGB)
- Vereine iS des VereinsG 2002 und juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie unternehmerisch tätig sind

Firmenbildung (§§ 17 ff UGB)

■ § 17 Abs 1 UGB:

- Die Firma ist der in das Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt
- → „Namensfunktion“ der Firma

Form der Anmeldung

■ § 11 UGB:

- idR schriftlich in öffentlich beglaubigter Form
- Formgebot gilt auch für Vollmachten
- Rechtsnachfolge durch öffentliche Urkunde
- Ausnahmen: § 11 FBG, § 907 Abs 4 Z 3 UGB

Firmenbildung

a) Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft (§18 Abs 1 UGB)

- Firma muss als Name zur Individualisierung geeignet sein
- Unzulässig: z.B. reine Branchenbezeichnungen, unaussprechbare Buchstabenkombinationen, reine Zahlenfolgen ohne Verkehrsgeltung (aber zB: „4711“)
- Sach-, Personen- oder Fantasiefirma für alle Rechtsträger grundsätzlich zulässig

Firmenbildung

b) Irreführungsverbot (§ 18 Abs 2 UGB)

In der Firma sind Angaben unzulässig,

- die geeignet sind,
- über geschäftliche Verhältnisse,
- die für die angesprochenen Verkehrskreise
- wesentlich sind,
- irrezuführen.

Firmenbildung

c) Ersichtlichkeit für das Firmenbuchgericht (§ 18 Abs 2 Satz 2 UGB)

Die „Ersichtlichkeit“ der Irreführungseignung ist anzunehmen, wenn das

- Täuschungspotenzial nicht allzu fern liegt oder
- ohne umfangreiche Beweisaufnahmen angenommen werden kann.

Firmenbildung

d) Zwingende Rechtsformzusätze (§ 19 UGB)

- auch, wenn die Firma nach den §§ 21, 22, 24 UGB oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird.
- „eingetragener Unternehmer“ bzw. „eingetragene Unternehmerin“ („e.U.“)
- „Offene Gesellschaft“ (OG)
- „Kommanditgesellschaft“ (KG)

Firmenbildung

- ❑ Freie Berufe: „Partnerschaft“ oder „und (& Partner“ bzw. „Kommanditpartnerschaft“
- ❑ Personengesellschaften, die keine natürliche Person als unbeschränkt haftende Gesellschafter haben (GmbH & Co KG) müssen Haftungsbeschränkung offenlegen
- ❑ Zwang zum Rechtsformzusatz gilt auch für alle anderen, nicht im UGB geregelten Rechtsformen zB. AG, GmbH, SE, Genossenschaft

Firmenbildung

e) Unzulässige Verwendung fremder Namen (§ 20 UGB) – Ausfluss des Irreführungsverbots

- Grundsatz: Die „ursprüngliche Firma“ muss richtig sein.
- Einzelunternehmer: Verwendung eines fremden Namens grundsätzlich nicht erlaubt.
- Gesellschaften mit persönlich unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (zB. OG, KG): Nur Namen der unbeschränkt haftenden Gesellschafter.

□ **Ausnahme (§ 22 Abs 1 UGB, § 24):**

- Fortführung eines bestehenden Unternehmens (unter Lebenden oder von Todes wegen)
- Ausscheiden eines firmengebenden unbeschränkt haftenden Gesellschafters aus der Gesellschaft oder „Rückzug“ in die Position eines Kommanditisten,

jeweils nur bei Einwilligung des Namengebenden Unternehmers oder Gesellschafters (bzw. der Erben) in die Firmenfortführung.

Übergangsbestimmungen

Rechtsformzusätze (§ 907 Abs 4 UGB):

- Eingetragene Einzelunternehmer

- Eingetragene Personengesellschaften

- Umstellung bis 1.1.2010

- Sonst wird ab 1.1.2010 keine Eintragung mehr vorgenommen

- Ausnahme: „OHG“ darf bleiben

- Gerichtsgebührenbefreiung

Geschäftspapiere und Bestellscheine (§ 14 UGB)

- Wo müssen die Angaben enthalten sein?
- Welche Angaben müssen enthalten sein?
- Ausnahmen
- Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Wo müssen die Angaben enthalten sein?

a) Geschäftsbriefe/Bestellscheine

- Papier
- in sonstiger Weise (z.B. elektronisch)
- an bestimmten Empfänger gerichtet

b) Webseiten

Welche Angaben müssen enthalten sein?

a) Generell:

- Firma
- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchnummer
- Eventuell das Liquidationsstadium
- Firmenbuchgericht

b) GmbH & Co KG: auch Daten der GmbH

c) Einzelunternehmer: Name, wenn Unterschied zur Firma

d) Genossenschaften: Art der Haftung

e) Kapitalgesellschaften (sofern Angaben gemacht werden):

- Grund- und Stammkapital
- Gesamtbetrag der ausstehenden Einlage

f) Firmenbuchgericht- und -nummer der inländischen Zweigniederlassung

Ausnahmen § 14 Abs 4 UGB

- Mitteilungen oder Berichte
- Bestehende Geschäftsverbindung
- Vordrucke
- Gilt nicht für Bestellscheine

Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

§ 14 Abs 5 UGB

- Zwangsstrafe nach § 24 FBG gegen
 - Einzelunternehmer
 - Mitglieder des vertretungsbefugten Organs
 - Mitglieder des vertretungsbefugten Organs der inländischen Zweigniederlassung

- Übergangsfrist bis 1.1.2010, bei Kapitalgesellschaften ab 1.1.2007 (§ 907 Abs 3 UGB)

Rechtsscheinhaftung (§ 15 Abs 3 UGB)

- Negative Publizität (§ 15 Abs 1 UGB)
- Positive Publizität (§ 15 Abs 2 UGB)
- Neu: Rechtsscheinhaftung für unrichtige Eintragungen (§ 15 Abs 3 UGB)

Rechtsscheinhaftung nach § 15 Abs 3 UGB

- Veranlassung einer unrichtigen Eintragung
- Als unrichtig erkannte oder als unrichtig erkennbare Eintragung wird aus Verschulden nicht gelöscht:
- unrichtige Eintragung gilt dem Dritten gegenüber im Geschäftsverkehr
 - Ausnahme: Eintragungspflichtiger beweist,
 - Dritte hat nicht im Vertrauen auf die Eintragung gehandelt
 - kannte Unrichtigkeit
 - kannte Unrichtigkeit grob fahrlässig nicht

C. Unternehmensübergang

(§§ 38 ff UGB)

■ **Tatbestand:**

Unternehmenserwerb im Weg der Einzelrechtsnachfolge (vor allem Kauf eines Unternehmens, nicht aber Kauf der Anteile einer Gesellschaft) und Fortführung des Unternehmens unter Wahrung der Unternehmensidentität

■ **Kritik an § 25 HGB:**

- Anknüpfung an Firmenfortführung zu eng
- kein Eintritt in die Rechtsverhältnisse
(dagegen schon jetzt gesetzliche Vertragsübernahme in Sonderbestimmungen wie z.B. dem AVRAG und dem MRG)

§ 38 Abs 1 UGB

■ **neue dispositive Regelung:**

Unternehmensübergang führt dazu, dass der Erwerber in die unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse des Veräußerers eintritt. Bestellte Sicherheiten bleiben aufrecht.

■ **aber:**

Kein Eintritt in bestehende Rechtsverhältnisse wenn

- Alt- und Neuunternehmer etwas Anderes vereinbart haben, oder
- der Dritte oder der Besteller einer Sicherheit Widerspruch erheben

■ **Achtung:**

Veräußerer haftet trotz Übergang der Rechtsverhältnisse auf den Erwerber weiter (s. § 39) mit fünfjähriger Nachhaftungsbegrenzung

§ 38 Abs 2 und Abs 3 UGB

- Die Übernahme des Vertragsverhältnisses (also wenn nichts Anderes zwischen Unternehmensveräußerer und Unternehmenserwerber vereinbart wurde) ist dem Dritten sowie dem Sicherheitenbesteller mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen.
- Der Dritte und der Sicherheitenbesteller können innerhalb von drei Monaten ohne Angabe eines Grundes Widerspruch gegen den Übergang des Vertragsverhältnisses erheben. In der Schwebezeit kann der Dritte (wie der Sicherheitenbesteller) sowohl gegenüber dem Veräußerer als auch gegenüber dem Erwerber Leistungen erbringen und Erklärungen abgeben.
- Im Fall des Widerspruchs bleibt der Unternehmensveräußerer Vertragspartner.
(Die Nachhaftungsbegrenzung gemäß § 39 spielt dann keine Rolle; daneben besteht die – ausschließbare – Haftung des Erwerbers gemäß § 38 Abs 4 sowie die zwingende Haftung gemäß § 1409 ABGB.)

§ 38 Abs 4 UGB

- Falls die bestehenden unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse durch den Erwerber nicht übernommen werden, weil
 - es so mit dem Veräußerer vereinbart ist oder
 - der Dritte oder der Sicherheitenbesteller Widerspruch erhoben hat
- bleibt der Unternehmensveräußerer Vertragspartner.

-
- Abs 4 ordnet für diesen Fall aber die Haftung des Erwerbers für die unternehmensbezogenen Verbindlichkeiten an (eventuell auch nur für die Verbindlichkeiten aus einzelnen nicht übernommenen Rechtsverhältnissen).

 - Eine abweichende Vereinbarung zwischen Veräußerer und Erwerber ist gegenüber dem Dritten nur wirksam, wenn dies
 - ❑ im Firmenbuch eingetragen wurde,
 - ❑ verkehrsüblich bekannt gemacht oder
 - ❑ dem Dritten mitgeteilt wurde.

Begrenzung der Haftung des Veräußerers

(§ 39 UGB)

- Nachfolgebestimmung zu § 26 HGB (Gläubigeransprüche gegen Altunternehmer verjähren in fünf Jahren ab Fälligkeit)
- nur relevant, wenn Erwerber in die unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse eingetreten ist
- Keine Haftung für Verpflichtungen, die erst
 - nach dem Unternehmensübergang entstehen
 - nach Ablauf von fünf Jahren fällig werden
- „Nachhaftungsansprüche“ verjähren längstens in drei Jahren (maximale Nachhaftungszeit daher acht Jahre)

D. Recht der eingetragenen Personengesellschaften

- nur noch **OG** und **KG**
 - Erwerbsgesellschaftengesetz tritt mit 31.12.2006 außer Kraft
 - Firmenumstellung bis 1.1.2010
 - Befreiung von Anmeldegebühr bei Anmeldung vor 1.1.2010
- beide Formen der eingetragenen Personengesellschaften können zu **jedem gesetzlich erlaubten Zweck** gegründet werden

Wesentliche Änderungen im Überblick

- ❑ Klarstellung der **Rechtsfähigkeit**
- ❑ im Zweifel **starre Kapitalkonten** (§ 109)
- ❑ **konstitutive** Eintragung (§ 123)
- ❑ Änderungen beim Gesellschafterwechsel bzw. Auflösung der Gesellschaft (§§ 136 ff)
- ❑ Neuregelung der **Nachhaftung** des ausscheidenden Gesellschafters (§ 159 f)

- ❑ stets beschränkte Haftung des Kommanditisten

Begriff der OG

§ 105.

Eine offene Gesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Die offene Gesellschaft ist rechtsfähig. Sie kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit haben. Ihr gehören mindestens zwei Gesellschafter an.

Gründungssystem (§ 123)

- Abs 1: OG entsteht immer erst mit Eintragung in das Firmenbuch
 - Eintragung ist **konstitutiv**
 - ❑ davor: keine Personengesellschaft nach UGB
- Abs 2: **Vorgesellschaft**
 - ❑ Zeit zwischen Errichtung und Entstehung
 - ❑ Gesellschafter oder zur Vertretung bestellte Personen handeln → alle Gesellschafter daraus berechtigt und verpflichtet
 - ❑ Eintritt der Gesellschaft in diese Rechtsverhältnisse mit Eintragung im Firmenbuch

Einlagen, Gewinne und Verluste

- Regelfall: fixe Kapitalkonten
- Maßgeblich: Wert der **vereinbarten** (nicht der geleisteten) Einlage
- Beteiligungsverhältnis ua entscheidend für:
 - Gewinn- und Verlustverteilung
 - Abfindungsanspruch bei Ausscheiden eines Gesellschafters
 - Quote am Liquidationserlös
- Stimmrecht

Einlagen, Gewinne und Verluste

Gewinn und Verlustverteilung

- nach **Verhältnis der Beteiligungen**
- Sonderfall **Arbeitsgesellschafter**
 - Arbeitsgesellschafter mit Beteiligung
 - Arbeitsgesellschafter ohne Beteiligung
- Anspruch auf **Auszahlung** des Gewinnanteils
Ausnahmen:
 - Entnahme zum offenbaren Schaden der Gesellschaft
 - Gesellschafterbeschluss
 - Einlage vereinbarungswidrig nicht geleistet
- kein gewinnunabhängiges Entnahmerecht
(außer Einwilligung der anderen Gesellschafter)

Nachhaftung des ausscheidenden Gesellschafters

- bisher in § 159 HGB wie im Fall der Auflösung der Gesellschaft geregelt
- Vorbild: dt Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz
- Wunsch der ausscheidenden Gesellschafter nach Enthftung, v.a. bei Dauerschuldverhältnissen

Nachhaftung des ausscheidenden Gesellschafters

- Forthaftung für die bei Eintragung des Ausscheidens bestehenden Schulden
- sofern diese innerhalb von fünf Jahren fällig werden
- Schutz vorleistender Gläubiger
 - sind zu verständigen
 - bei wichtigem Grund:
 - Sicherstellung oder
 - keine zeitliche Nachhaftungsbegrenzung

Kommanditgesellschaft

- Anwendungsbereich wie OG
- zumindest je ein Komplementär und ein Kommanditist
- **Gewinnverteilung:**
 - zunächst **Komplementäre**: ein der Haftung **angemessener Betrag** des Jahresgewinns
 - **Rest**: § 121 UGB (dh wie OG); ebenso Verlustzuweisung
- Gewinnentnahme: § 168
- **Auskunftspflicht** des Kommanditisten gegenüber Gläubigern über Höhe der geleisteten Einlage (§ 171 Abs 1 Satz 2)
- Beschränkte Haftung des Kommanditisten auch für Geschäfte vor Eintragung (§ 176)

Rechtsgeschäftliches Handeln

für unternehmerisch tätige GesBR (§ 178 UGB)

- Neue Bestimmung zum Schutz des Rechtsverkehrs
- wenn Gesellschafter einer unternehmerisch tätigen GesBR im Namen der Gesellschaft (Außengesellschaft) handeln, so werden alle Gesellschafter daraus verpflichtet
- Mangel der Vertretungsmacht ist unbeachtlich – außer die Unkenntnis wäre dem Dritten vorwerfbar


E. Rechnungslegung

Anwendungsbereich


- **Kapitalgesellschaften**
- unternehmerisch tätige **verdeckte Kapitalgesellschaften** (GmbH & Co KG)
- **Schwellenwertregelung** für Unternehmer und unternehmerisch tätige Personengesellschaften
- GesBR sind nicht erfasst
- Sonderbestimmungen gehen vor (zB Vereine)
- Keine Geltung bei kameralistischer Buchführung der öffentlichen Hand

Rechnungslegung – Anwendungsbereich des Dritten Buches

Kapitalgesellschaften	unternehmerisch tätige Personengesellschaften ohne natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter	alle anderen Unternehmer (insb. Einzelunternehmer und Personengesellschaften)		
		„gewerbliche“ Unternehmer		Angehörige der freien Berufe Land- und Forstwirte „Überschussrechner“
unabhängig von Größe und Tätigkeit	unabhängig von Größe und Tätigkeit	Umsatz erlöse > 400.000	Umsatz erlöse ≤ 400.000	unabhängig von der Größe



Rechnungslegungspflicht



keine Rechnungslegungspflicht

Quelle: Deutsch-Goldoni in Dehn/Krejci, Das neue UGB, S 90

Schwellenwertregelung

einfache Überschreitung

- Umsatzerlöse > **400.000 €**
- in **zwei** aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren
- Bilanzierungspflicht **ab zweitfolgendem Jahr**

2007: 400.001 €

2008: 420.000 €

ab 2010 Bilanzierungspflicht

Schwellenwertregelung

qualifizierte Überschreitung

- Umsatzerlöse > **600.000 €**
- in **einem** Geschäftsjahre oder Rechtsnachfolge
- Bilanzierungspflicht ab **folgendem** Jahr

2007: 600.001 €

ab 2008 Bilanzierungspflicht

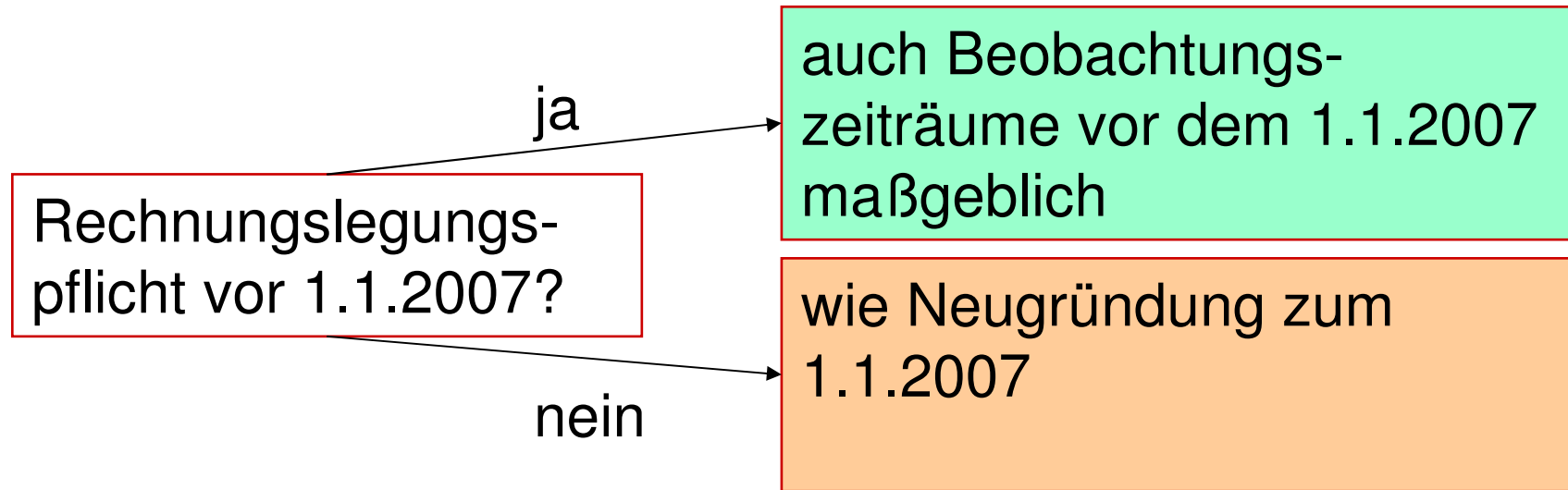
Schwellenwertregelung

- Umsätze beziehen sich auf einzelnen, einheitlichen Betrieb (**betriebsbezogene Sichtweise**)

Entfall der Bilanzierungspflicht

- kein Überschreiten in zwei aufeinanderfolgenden Jahren
- Aufgabe eines Teilbetriebs und Absinken auf unter 200.000 € im Folgejahr

Schwellenwertregelung - Übergangsbestimmung



■ OEG/KEG & Co

(sofern **verdeckte Kapitalgesellschaft**)

→ Rechnungslegungspflicht für Geschäftsjahre, die nach dem **1.1.2008** beginnen

→ 1.1.2008 ist Beginn der Beobachtungszeiträume gem § 221 Abs 4 Z 1 und § 246 Abs 2.

Schwellenwertregelung - Ausnahmen

- freie Berufe
- Land- und Forstwirtschaft
- Überschussrechner nach § 2 Abs 4 Z 2 EStG

Beispiele

- Anton Weiß ist Schuster. Er ist nicht im Firmenbuch eingetragen. Die Umsätze der letzten Geschäftsjahre lagen stets unter € 400.000.
- keine Auswirkungen durch UGB
- Eintragung in Firmenbuch freiwillig möglich
- keine Rechnungslegungspflicht
- Regelungen über Unternehmensübergang anwendbar
- ebenso viertes Buch (unternehmensbezogene Geschäfte)

Beispiele angelehnt an *Nowotny*, RdW 2006/507

Beispiele

- Robert Lang betreibt eine Buchhandlung. Er ist nicht im Firmenbuch eingetragen, die Umsätze der letzten Jahren betragen jeweils etwa € 510.000.
- falls **Vollhandelsgewerbe**: Pflicht zur Rechnungslegung ab 2007
(Vollhandelsgewerbe iZw zu bejahen, da Grenzen des § 125 BAO überschritten)
- falls **kein Vollhandelsgewerbe**: Beobachtungszeiträume beginnen mit 1.1.2007: bleibt Umsatz in ähnlicher Höhe: Rechnungslegungspflicht ab 2010
- Eintragungspflicht folgt Rechnungslegungspflicht

Beispiele

- Anna K betreibt eine Konditorei. Die Umsätze der letzten Jahre betragen jeweils etwa € 260.000. Anna ist im Firmenbuch eingetragen.
- keine Auswirkungen durch UGB
- bis 1.1.2010: „e.U.“ o.ä.; Angaben gem § 14 UGB
- Löschung aus Firmenbuch jederzeit möglich

Beispiele

- Die Brüder Gelter betreiben unter der eingetragenen Firma Gelter & Gelter OHG einen Computerhandel.
 - praktisch keine Auswirkungen durch Neuregelung
 - Angaben gem § 14 UGB bis spätestens 1.1.2010 umzusetzen
- Variante: Der Umsatz im Jahr 2005 beträgt € 410.000, jener 2006 € 397.000
 - falls Umsatz 2007 nicht über 400.000: Entfall der Rechnungslegungspflicht ab 2008

Beispiele

- Die Gerda H GmbH & Co KEG (verdeckte Kapitalgesellschaft) betreibt eine Hausverwaltung. Der Umsatz in den Jahren 2004 und 2005 betrug jeweils etwa € 350.000, jener im Jahr 2006 € 400.010.
- Anpassung der Firma bis 1.1.2010 („KG“)
- Rechnungslegungspflicht ab 1.1.2008 (§ 907 Abs 17)
- zunächst „kleine“ Kapitalgesellschaft, 1.1.2008 als Beginn der Beobachtung für Größenmerkmale

Beispiele

- Die ARGE 47/11 stellt einen Zusammenschluss mehrerer Baufirmen zur Errichtung eines U-Bahn-Teilstücks dar. Das Projekt wird etwa 4 Jahre dauern, der Gesamtumsatz beläuft sich auf mehrere Millionen Euro.
- Überschreitung des Schwellenwerts verpflichtet grundsätzlich zur Eintragung als OG/KG
- hier jedoch nicht, da Projektgesellschaft nicht auf Dauer als Marktanbieter auftritt

Anpassungen Steuerrecht

■ § 5 EStG

- Abs 1: Abstellen auf § 189 UGB
- Abs 2: bisher § 5 unterfallende Gewerbetreibende können für Weitergeltung optieren

■ § 4 Abs 1 Z 3 EStG

- Grund und Boden bei Übergang zu § 5 steuerneutral

■ § 124 BAO

- Buchführungspflicht: Abstellen auf UGB

■ § 125 BAO

- Reduktion auf Land- und Forstwirtschaft

■ Übergangsregelung

- für bisher nicht protokollierte Unternehmer: steuerrechtlich Umstellung erst ab 1.1.2010 (oder auf Antrag; § 124b Z 134 EStG)

F. Unternehmensbezogene Geschäfte

Anwendungsbereich wie KSchG

Grundtendenz: „Entschärfung“ des Vierten Buchs angesichts des stark erweiterten Anwendungsbereichs

- Unternehmer kraft unternehmerischer Tätigkeit (auch Freiberufler, Land- und Forstwirte)
- Unternehmer kraft Rechtsform und kraft Eintragung
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (müssen keine unternehmerische Tätigkeit entfalten)

Fortsetzung Anwendungsbereich

- Vorbereitungsgeschäfte
(§ 343 Abs. 3 UGB)
- Zweifelsregel (§ 344 UGB)
- Einseitige unternehmensbezogene Geschäfte
(§ 345 UGB)

Wesentliche Änderungen

- Anwendungsbereich
- Konventionalstrafe
- Bürgschaft
- Kontokorrent
- Mängelrüge
- Sonstiges

Konventionalstrafe

- § 348 HGB: Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
 - wird aufgehoben
 - Regelung im ABGB gilt auch für Unternehmer
- Beachte § 1336 Abs. 3 ABGB (über der Konventionalstrafe liegender Schaden)

Bürgschaft

- Derzeit gegenüber dem allgemeinen bürgerlichen Recht zwei Besonderheiten:
 - Haftung als Bürge und Zahler (§ 349 HGB)
 - Schriftform nicht Voraussetzung (§ 350 HGB).
- → Beide Sonderregeln gelten nach der neuen Rechtslage für Unternehmer nicht mehr.
- Es gilt daher die Schriftform!
- Beachte Ausnahme für Kreditinstitute in § 1 Abs. 6 BWG idF BGBl I 48/2006
 - weiterhin Formfreiheit

Kontokorrent (§ 355 UGB)

- Hervorhebung des rechtgeschäftlichen Charakters
- Regelung des kausalen Saldos: Verrechnung nach §§ 1415, 1416 ABGB
- Trennung des kausalen vom festgestellten Saldo („abgeschwächt abstraktes Schuldanerkenntnis“)
- Sicherheiten (§ 356 Abs. 1 letzter Satz UGB)
- Verbandsklage

Mängelrüge (§ 377 UGB)

- Kaufvertrag, Tauschvertrag, Werkvertrag über körperliche bewegliche Sachen (§ 381 Abs. 2 UGB).
- Kauf ist für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft.
- Bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang feststellbar
- Anzeige binnen angemessener Frist

Fortsetzung Mängelrüge

- sonst Verlust der Ansprüche auf:
 - - Gewährleistung,
 - - Schadenersatz wegen des Mangels selbst
 - - Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache
- Rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt; gilt auch, wenn die Anzeige dem Verkäufer nicht zugeht.
- Nicht anwendbar: Verkäufer verursacht oder verschweigt den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig

Sonstiges

- Gebräuche im Geschäftsverkehr § 346 UGB
- Sorgfaltspflicht § 347 UGB
- Haftung als Gesamtschuldner § 348 UGB
- Entgangener Gewinn § 349 UGB
- Verkürzung über die Hälfte § 351 UGB
- Verzugszinsen § 352 UGB

Fortsetzung Sonstiges

- Unanwendbarkeit von §§ 1335 ABGB
- Entgeltlichkeitsvermutung § 354 UGB
- Schweigen im Geschäftsverkehr
- Gutgläubiger Eigentums- und Pfandrechtserwerb einheitlich im ABGB geregelt
- Fixgeschäft
- Kommissionsvertrag
- Haftung des Scheinvertreters

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!